

Statuten des Skiclubs Trin

Alle Personenbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechtsformen.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Skiclub Trin mit Sitz in Trin besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er gehört mit allen seinen Clubmitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Bündner Skiverband (BSV) an. Der Skiclub Trin ist gegenüber diesen beiden Verbänden beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und des BSV bilden ergänzende Bestandteile zu den vorliegenden Statuten.

II. Wesen und Zweck

Art. 2

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen (Winter und Sommer)
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Schneesportwettkämpfen
- d) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Schneesportunterricht ausbilden lassen wollen (J+S)
- e) Unterstützung der Nachwuchsförderung
- f) Förderung des Jugendschneesportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
- g) Organisation von geselligen Anlässen

III. Mitgliedschaft

1. Beginn und Arten

Art. 4

Mitgliederkategorien des Skiclubs Trin sind:

- Junioren
- Senioren
- Freimitglieder
- Clubehrenmitglieder

Für alle Mitgliederkategorien gilt: Clubmitglieder, die als solche mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die Swiss-Ski-Beiträge nur einmal durch den von Ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so wird der Skiclub Trin bei Swiss-Ski als 2. Club registriert.

Swiss-Ski unterscheidet:

- Clubmitglieder 1. Club mit Verbandszeitschrift
- Clubmitglieder 1. Club ohne Verbandszeitschrift
- Clubmitglieder 2. Club ohne Beitrag an Swiss-Ski

Art. 5

Junioren sind Clubmitglieder zwischen 16 und 20 Jahren. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski und dem BSV beitragspflichtig. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6

Senioren sind Clubmitglieder, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski und dem BSV beitragspflichtig. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 7

Freimitglieder sind Clubmitglieder mit Eintritt vor dem 30.4.1977, die Swiss-Ski seit mehr als 40 Jahren angehören. Die Freimitglieder werden auf Antrag des Clubs von Swiss-Ski zu Swiss-Ski-Freimitglied ernannt. Sie erhalten das Swiss-Ski-Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Ab 1. Mai 2017 werden gemäss Entscheid der Swiss-Ski-DV vom 25.6.2016 keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Club kann Mitglieder, die seit 40 Jahren Swiss-Ski angehören nach wie vor melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski-Goldabzeichen und sind stimmberechtigt, bleiben gegenüber Swiss-Ski aber beitragspflichtig.

Art. 8

Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Clubehrenmitgliedern ernannt werden. Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Clubmitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

2. Ende der Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zur Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt. Ein Clubmitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

3. Versicherung der Mitglieder

Art. 10

Die Versicherung ist grundsätzlich die Angelegenheit jedes einzelnen Clubmitgliedes. Der Skiclub kann jedoch für besondere Anlässe Versicherungen abschliessen.

IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 11

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 12

Die Jahresbeiträge für Clubmitglieder werden durch die Generalversammlung für 2 Jahre festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben. Dieses Geschäft soll nicht mit dem Wahljahr zusammenfallen. Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie leisten den Beitrag für die Verbandszeitschrift an Swiss-Ski, sofern sie diese zu beziehen wünschen.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Skiclubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 14

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innert 60 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Generalversammlung statt.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 16

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 17

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresberichte
- c) Jahresrechnung und Budget
- d) Revisorenbericht u. Decharge Erteilung an den Vorstand
- e) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen
- h) Ehrungen
- i) Tätigkeitsprogramm

Art. 19

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Clubmitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann überdies weitere Clubversammlungen einberufen.

b) Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Art. 22

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 23

Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Er hat für event. finanzielle Verpflichtungen ausserhalb des Budgets eine Kompetenz in der Höhe von 5% des Jahresbudgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets und der Kompetenz hinaus darf er nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.

Art. 24

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 25

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Generalversammlung. Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

VI. Auflösung des Skiclubs Trin

Art. 26

Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Clubmitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Art. 27

Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Trin zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Skiclub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendschneesport.

VII. Statutenänderung

Art. 28

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 29

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Skiclubs Trin am 16. November 2024 beschlossen und treten nach ihrer Genehmigung durch Swiss-Ski in Kraft. Sie ersetzen sämtliche vorausgegangenen Statuten.

VIII. Vereinsreglement

Art. 30

Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich. Es darf den Statuten nicht widersprechen. Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern, mit Ausnahme der Mitgliederbeiträge. Änderungen müssen kommuniziert werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

7014 Trin, 16. November 2024

Skiclub Trin



Gianmarco Spreiter
Präsident



Maja Capatt
Aktuarin

STATUTEN

Ski-Club Trin
(900511)

Worblaufen, genehmigt am 29.11.2024

Swiss-Ski



Dr. Urs Lehmann
Präsident



Walter Reusser
CEO Sport